



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

77
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 25. Februar 2019

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
121.	Schornsteinfegerangelegenheiten Kehrbezirk Nr. 24 Köln Seite 78	127.	Liquidation hier: Initiative Jenaplanschule Herzogenrath e. V. Seite 81
122.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: PRAXXAIR Deutschland GmbH Seite 78	128.	Liquidation hier: shnit cologne, Verein zur Unterstützung des Kurzfilms e. V., Köln Seite 81
123.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: Firma Firestone Building Products Germany GmbH Seite 78	129.	Liquidation hier: Katholische Jugendarbeit Seite 81
124.	Hochwasserschutzkonzept Köln, Retentionsraum Köln-Worringen Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG Seite 79	130.	Liquidation hier: Förderverein evangelische Kirchen Hülsenbusch und Berghausen e. V. Seite 81.
125.	Verfahren im Wasserrecht hier: Stadtwerke Troisdorf GmbH Seite 79		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
126.	Bekanntmachung der Sieg-Fischerei-Genossenschaft Seite 81		

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

121. Schornsteinfegerangelegenheiten Kehrbezirk Nr. 24 Köln

Az. 34.02.02-KB24KÖLN-
Köln, den 11. Februar 2019

Gemäß § 11a Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 bis 5 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) habe ich die Verwaltung eines Teils des derzeit unbesetzten Kehrbezirkes Nr. 24 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln rückwirkend zum 1. Februar 2019 bis auf Weiteres durch Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Werner Sendrowski, 50859 Köln angeordnet.

Im Auftrag
gez. **R o b e n s**

ABl. Reg. K 2019, S. 78

122. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : PRAXAIR Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0081/15/G4-SSC

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben: Die Firma PRAXAIR Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Straße 1, 40476 Düsseldorf hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für ein Lager für brandfördernde, giftige und sehr giftige Gase in Druckgasbehältern in Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3241 und 3247 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer überdachten Lagerfläche mit versiegelter Bodenplatte für brandfördernde, giftige und sehr giftige Gase. Eine bereits bestehende Fläche zur Lagerung für brandfördernde Gase soll der Neuanlage zugeordnet werden. Die bisherige Lagerfläche für giftige und sehr giftige Stoffe entfällt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Für den südlichen Bereich des Betriebsgeländes besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, in dem das Betriebsgelände als Industriegebiet (GI) ausgewiesen ist. Der nördliche Teil des Betriebsgeländes ist entsprechend § 34 Abs. 2 BauGB vergleichbar einem Industriegebiet (GI) einzustufen. Die Qualität des Gebietes bleibt durch die Errichtung des Lagers unverändert. Die Errichtung des Lagers erfolgt auf der Fläche eines zuvor abgerissenen Betriebsgebäudes.

Bei der Betrachtung der umliegenden Gebiete nach Nr. 2.3 UVPG wurden insbesondere das nächstgelegene Wohngebiet „Gennerstraße 226“ sowie das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nordfeldweiher geprüft. Das Wohngebiet „Gennerstraße 226“ liegt in 730 m Entfernung. Das Naturschutzgebiet Nordfeldweiher beginnt in südlicher Entfernung in 430 m.

Der angemessene Sicherheitsabstand für die vom Vorhaben betroffenen Anlagenteile ergibt sich durch die hypothetische Freisetzung von Chlorwasserstoff und beträgt demnach 440 m.

Das Wohngebiet Gennerstraße 226 befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Für einen Randbereich von 10 m des in 430 m Entfernung beginnenden Naturschutzgebietes Nordfeldweiher wird der ERPG 2-Wert für Chlorwasserstoff geringfügig überschritten. Deshalb werden zusätzliche vom LANUV empfohlene ausbreitungsbegrenzende Maßnahmen im Bescheid festgeschrieben. Von einer Schädigung des Naturschutzgebietes ist daher nicht auszugehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese und weitere umliegende Gebiete oder Schutzgüter, insbesondere durch vernünftigerweise auszuschließende Ereignisse, sind nicht zu erwarten.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 14. Februar 2019

Im Auftrag
gez. **S c h ä f e r**

ABl. Reg. K 2019, S. 78

123. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Firma Firestone Building Products Germany GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.5.11V-16-72/18-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG der Firma Firestone Building Products Germany GmbH, Düsseldorfer Straße 1, 52525 Heinsberg bzgl. der Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen (PIR Dämmstoffplatten), mit der Menge an Polyurethan-Ausgangsstoffen von max. 7000 kg/h auf dem Betriebsgelände in 52525 Heinsberg, Gemarkung Dremmen, Flur 23, Flurstück 11-16,74, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der mensch-

lichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 25. Februar 2019

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 78

124. Hochwasserschutzkonzept Köln, Retentionsraum Köln-Worringen Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.16-(11.0)

Antrag der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 4. April 2016 und 1. Planänderung vom 24. April 2018

Zur Erörterung der gegen das oben genannte Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendungen findet am

Montag, den 11. März 2019 und am
Dienstag, den 12. März 2019, jeweils um 9.30 Uhr,

im Hause der Bezirksregierung Köln, Raum H 200, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, der Erörterungstermin statt.

Am

Montag, den 11. März 2019

erfolgt die Erörterung der gegen den Plan abgegebenen Stellungnahmen der Behörden sowie der Stellungnahmen der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG mit dem Träger des Vorhabens. Diejenigen Stellen, die gegen die Planung Bedenken erhoben oder Forderungen und Anregungen vorgebracht haben, sollten möglichst an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Die Betroffenen sowie diejenigen, die private Einwendungen erhoben haben, können an diesem Tag als Zuhörer teilnehmen.

Am

Dienstag, dem 12. März 2019

wird der Plan mit den Betroffenen sowie denjenigen, die private Einwendungen erhoben haben, und dem Träger des Vorhabens erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Sie werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin

zu erscheinen und sich am Eingang mit dieser Einladung und einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnehmerechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da nur wenige Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter-veroeffentlicht>.

Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaesserausbau_planfeststellungsverfahren/index.html verlinkt.

Köln, den 18. Februar 2019

Im Auftrag
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2019, S. 79

125. Verfahren im Wasserrecht h i e r : Stadtwerke Troisdorf GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.1.1-(8.17)-1

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Sieglar, Flur 23, Flurstück 255 sowie Flur 5, Flurstück 38 mittels zweier Fassungen, Eschmar I (Brunnen 1-3) und Eschmar II (Brunnen 4 - 6), in einer Menge von maximal 600 m³/h, 8400 m³/d und 3000000 m³/a (Eschmar I) und 900 m³/h, 12600 m³/d und 4000000 m³/a (Eschmar II) beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in einer Menge von maximal 600 m³/h, 8000 m³/d und 2500000 m³/a (Eschmar I) und 900 m³/h, 12600 m³/d und 3500000 m³/a (Eschmar II) eine bis zum

31. Dezember 2019

befristete wasserrechtliche Bewilligung.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – einen Monat lang in der Stadt Troisdorf, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar in der Zeit vom

Dienstag, den 5. März 2019 bis zum Montag, den 1. April 2019

einschließlich bei der Stadt Troisdorf, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, in den Zeiten: Montag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Dienstag – Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, während der o. g. Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27a VwVfG NRW auf den Internetseiten der Stadt Troisdorf www.troisdorf.de unter der Rubrik > Stadt, Rathaus und Tourismus > Aktuelles > Bekanntmachungen < veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der Stadt Troisdorf ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis

15. April 2019

einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Troisdorf, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 324 oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der

Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum

15. April 2019

einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens sowie ggf. die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt

werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 14. Februar 2019

Im Auftrag
gez. Goergen

ABl. Reg. K 2019, S. 79

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126. Bekanntmachung der Sieg-Fischerei-Genossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg-Fischerei-Genossenschaft am

Freitag, dem 29. März 2019, um 15 Uhr,

im Vereinshaus des Fischschutzvereins Siegburg 1910 e. V., Wahnbachtalstraße 13 in 53721 Siegburg.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2018 des Geschäftsführers
4. Kassenbericht 2018
5. Bericht (zu TOP4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Haushaltsplan 2019
8. Ersatzwahl zwei Vorstandsmitglieder
9. Gastvortrag Hr. Wilke: „Renaturierungsmaßnahmen entlang der Sieg“
10. Anfragen und Mitteilungen

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 12. Februar 2019

gez. Bernd Schwontzen gez. Wilhelm Kreutzmann
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2019, S. 81

E Sonstiges

127. Liquidation

h i e r : Initiative Jenaplanschule Herzogenrath e. V.

Der mit Sitz in Herzogenrath bestehende Verein Initiative Jenaplanschule Herzogenrath e. V. (VR-Nr. 4650, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 11. Juli 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 81

128. Liquidation

h i e r : shnit cologne, Verein zur Unterstützung des Kurzfilms e. V., Köln

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister – VR 16061 – eingetragene „shnit Cologne, Verein zur Unterstützung des Kurzfilms e. V. mit Sitz in 50735 Köln befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 81

129. Liquidation

h i e r : Katholische Jugendarbeit

Der Verein Katholische Jugendarbeit des Erzbistums Köln e. V. mit Sitz in Köln (VR 11782, AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden. Die Anmeldung soll erfolgen bei: Gerd Bales, marzellenstraße 32, 50668 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 81

130. Liquidation

h i e r : Förderverein evangelische Kirchen Hülsenbusch und Berghausen e. V.

Der Verein Förderverein evangelische Kirsche Hülsenbusch und Berghausen e. V. (AG Köln, VR 601373) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 81

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 m.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- m.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 m berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.